

BLL e. V. · Postfach 06 02 50 · 10052 Berlin

Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft
Referat 316
Herrn Ministerialrat Dr. Christian Bobbert
Rochusstraße 1
53123 Bonn

**Bund für Lebensmittelrecht
und Lebensmittelkunde e. V.**

Postfach 06 02 50
10052 Berlin
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin

Tel. +49 30 206143-0
Fax +49 30 206143-190
bll@bll.de · www.bll.de

Büro Brüssel
Avenue des Nerviens 9-31
1040 Brüssel, Belgien

Tel. +32 2 508 1023
Fax +32 2 508 1025

per Mail

Berlin, 28.06.18

Dr. Marcus Girnau
mgirnau@bll.de

Tel. +49 30 206143129
Fax +49 30 206143229

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelge- setzbuches (Stand: 23. Mai 2018)

Sehr geehrter Herr Dr. Bobbert,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns sehr herzlich für die Übersendung des vorstehenden Gesetzentwurfes
und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wie dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bekannt ist, hat sich der
BLL in das dem Änderungsentwurf zugrunde liegende abstrakte Normenkontrollverfahren
vor dem Bundesverfassungsgericht zu § 40 Abs. 1a LFGB (1 BvF 1/13) mit einer ausführli-
chen, die Literatur und Rechtsprechung berücksichtigende Stellungnahme eingebracht.
Ferner hat der BLL mit einer umfassenden Stellungnahme vom 5. Juni 2018 den Beschluss
des Bundesverfassungsgerichts vom 21. März 2018, veröffentlicht am 4. Mai 2018, kri-
tisch bewertet und die Konsequenzen für einen verfassungskonformen Vollzug herausge-
arbeitet. Im Hinblick auf die Einzelheiten möchten wir ebenso wie auf die dort näher aus-
geführten grundlegenden Probleme einer Namensveröffentlichung für die betroffenen
Unternehmen auf die beiden Stellungnahmen verweisen, die wir Ihnen in der Anlage
nochmals zur Kenntnisnahme beifügen.

Als Kernergebnis der beiden Stellungnahmen ist festzuhalten, dass aus Sicht der Lebens-
mittelwirtschaft auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zwingender
Handlungsbedarf besteht; Wortlaut und Systematik des § 40 LFGB nochmals grundlegend
zu überarbeiten und sich nicht auf das im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene bloße
„Nacharbeiten“ durch die Einfügung einer Lösungsfrist als „kleine Lösung“ zu beschrän-
ken, auch wenn dies als erster Schritt zur Einhaltung der vom Gericht gesetzten Frist ver-
ständlich erscheint. Auch die Bundesländer sehen nach den öffentlichen Meldungen über
die Ergebnisse der VSMK vom 13. – 15. Juni 2018 weiteren Anpassungsbedarf im Hinblick
auf § 40 LFGB. Ferner macht ein solches Vorgehen auch vor dem Hintergrund der Transpa-
renzregelungen in der neuen EU-Kontrollverordnung (Verordnung (EU) Nr. 2017/625)
Sinn. Wir begrüßen daher ausdrücklich die uns gegenüber gemachte Ankündigung des

BMEL, in einem weiteren LFGB-Änderungsgesetz nach der Sommerpause auch eine weitere Anpassung des § 40 LFGB aufzugreifen.

Im Hinblick auf die Frage der zeitlichen Begrenzung der Informationsverbreitung hat das Bundesverfassungsgericht zu Recht darauf hingewiesen, dass die mit der Regelung des § 40 Abs. 1a LFGB einhergehenden intensiven Grundrechtsbeeinträchtigungen mit der Dauer der Veröffentlichung in Schiefelage zu den mit der Veröffentlichung erreichbaren Zwecken geraten (siehe Rdn. 56 ff.). Je länger die Verbreitung andauert, desto größer wird die Diskrepanz zwischen der über die Zeit steigenden Gesamtbelastung des Unternehmens einerseits und dem abnehmenden Wert der Information für die Verbraucher andererseits. Je weiter der Verstoß zeitlich entfernt ist, desto geringer ist noch der objektive Informationswert seiner Verbreitung. Je länger eine für das Unternehmen negative Information in der Öffentlichkeit verbreitet wird, desto größer ist auf der anderen Seite dessen Belastung. Das Bundesverfassungsgericht hat daher mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Festlegung der Lösungsfrist einen Abwägungsprozess eingefordert, bei dem die vorgenannten Parameter angemessen zu berücksichtigen sind. Nach Auffassung des BLL hat das BMEL mit der, im vorgelegten Gesetzentwurf enthaltenen Lösungsfrist „von sechs Monaten nach der Veröffentlichung“ die mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu rechtfertigende Obergrenze gewählt, die keinesfalls ausgeweitet werden darf. Demgegenüber wäre aber an eine Differenzierung/Staffelung/Verkürzung der Lösungsfrist, z.B. bei (geringfügigen) Höchstmengenverstößen zu denken. Auf die besondere Problematik der Höchstmengenverstöße hatte der BLL ebenfalls hingewiesen.

Aus Sicht der Lebensmittelwirtschaft ist überdies darauf hinzuweisen, dass das Bundesverfassungsgericht in seinen Ausführungen zur zeitlichen Begrenzung der Informationsverbreitung die Besonderheiten des Internets und die damit fortdauernden Wirkungen von Namensveröffentlichungen für die Unternehmen verkennt. So hat die Lebensmittelwirtschaft mehrfach darauf aufmerksam gemacht, dass die Namensveröffentlichungen im Internet de facto irreversibel und aufgrund der permanenten und allzugänglichen Verfügbarkeit sowie unvorhersehbaren Verbreitungsmöglichkeiten nicht löscher sind. Einer Löschung der Information von Seiten der Behörden auf deren Informationsportalen kommt daher für die betroffenen Unternehmen nur eine begrenzte, die Folgen mindernde Wirkung zu.

Abschließend möchten wir nochmals an das BMEL appellieren, nach der Sommerpause eine weitergehende Anpassung des § 40 LFGB unter Berücksichtigung der von der Lebensmittelwirtschaft vorgetragenen Gesichtspunkte anzugehen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Marcus Girnau
Stellvertretender Hauptgeschäftsführer

Dr. Vanessa Kluge
Referentin für Lebensmittelrecht

Anlagen